



Einwohnergemeinde Trimbach

Abfall-Reglement

1993

Stand 15.12.2008

Die **Einwohnergemeinde Trimbach** erlässt, gestützt auf die eidgenössischen Gesetzesgrundlagen, insbesondere das Umweltschutzgesetz (USG) vom 1. Januar 1985 (Art. 2, 30–32) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen: die Technische Verordnung über Abfälle (TVA), die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) und die Stoffverordnung (StoV), und die kantonalen Vorschriften, vorab die Kantonale Abfallverordnung (KAV), das Gemeindegesetz (§ 56 Abs. 1) sowie das Wasserrechtsgesetz (§ 35), folgendes

Reglement

I. Allgemeines

- § 1**
Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Verwerten, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:
- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
 - b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
 - c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.
- § 2**
Aufgaben der Gemeinde
- 1 Die Gemeinde organisiert die Sammlung, Verwertung, Unschädlichmachung und Beseitigung der Abfälle.
 - 2 Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls.
 - 3 Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
 - 4 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
- § 3**
Organisation, Durchführung
- 1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann einzelne Aufgaben der nach Gemeindeordnung zuständigen Fachkommission oder dem Bauamt übertragen.
 - 2 Der Gemeinderat beschliesst über:
 - a) die Beteiligung an regionalen Aktivitäten, welche die Abfallentsorgung betreffen.
 - b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Abfälle aus dem Gemeindegebiet.

3 Organisation und Durchführung des Sammel- und Abfuhrwesens unterstehen der zuständigen Fachkommission. Ausführendes Organ ist das Bauamt.

4 Ein jährlicher Abfallkalender gibt Auskunft über die Behandlung der verschiedenen Abfälle, die Art ihrer Bereitstellung, die verschiedenen Sammel- und Abfuhrdienste, die Daten der Separatsammlungen, die Standorte der Sammelstellen sowie die Verkaufsstellen für Gebührenmittel.

*Benützung-
und Separat-
sammelpflicht*

§ 4

1 Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle sortiert den entsprechenden Separatsammelstellen, den Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, dem öffentlichen Sammel- und Entsorgungsdienst zu übergeben.

2 Für abgelegene Höfe, einzelne Häuser oder Gebäudegruppen kann die Abfuhr, soweit sie mit unverhältnismässig hohen Kosten oder wegen unzureichender Zufahrt mit Schwierigkeiten verbunden ist, eingeschränkt werden.

3 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

*Wegwerf- und
Ablagerungs-
verbot*

§ 5

Jedes Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im freien Gelände, im Wald und in Gewässern ist verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

*Verbrennen von
Abfällen*

§ 6

1 Das Verbrennen jeglichen Abfalls im Freien und in privaten Feuerungsanlagen ist verboten.

2 Vorbehalten bleibt das Verbrennen von kleineren Mengen trockenen Schnittholzes von Feldobstbäumen sowie trockener Feld- und Gartenabfälle, sofern die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dabei unter keinen Umständen durch Rauch, Russ, Feuer, Gerüche oder andere Immissionen belästigt wird.

Kontrolle

§ 7

1 Das Bauamt kann mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, kontrollieren.

2 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

a) Verwertbare Abfälle

*Kompostierbare
Abfälle*

§ 8

1 Organische Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Verursacher am Ort der Entstehung kompostiert werden. Die Hauseigentümer werden angehalten, einen Kompostplatz einzurichten oder bei Mehrfamilienhäusern zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

2 Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst für verholzte Grünabfälle.

3 Unverholzte Gartenabfälle können der Grünabfuhr mitgegeben werden.

4 Die Gemeinde organisiert die Verwertung von Grünabfällen aus der Grünabfuhr und den kommunalen Grünanlagen.

5 Der Gemeinderat setzt den Turnus der Grünabfuhr fest.

*Andere verwert-
bare Abfälle*

§ 9

1 Die Gemeinde organisiert oder unterstützt die gesonderte Sammlung und Verwertung von verwertbaren Abfällen wie:

- Altglas
- Altöl
- Altpapier/Karton
- Alttextilien
- Altmetalle
- Bauschutt in kleinen Mengen, sog. Grubengut
- Stahlblech (Konservendosen).

2 Die zuständige Fachkommission organisiert die Separatsammlungen.

3 Der Gemeinderat kann, nach Rücksprache mit der zuständigen Fachkommission und dem Bauamt, gemäss Vorschrift von kantonalen Amtstellen oder auf Anregung regionaler Organisationen neue Separatsammlungen zur Wiedergewinnung oder zur Vernichtung besonderer Altstoffe einführen oder aufheben.

*Tierkadaver und
konfiskate Metz-
gereiabfälle*

§ 10

1 Für die Beseitigung von Bälgen, Metzgerei- und Schlachtabfällen sowie von Kadavern sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.

2 Tierkadaver und Konfiskate sind unverzüglich bei der regionalen Konfiskatsammelstelle abzugeben. Sie dürfen keineswegs vergraben oder dem Hauskehrrecht beigegeben werden.

b) Sonderabfälle

Begriff

§ 11

1 Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12.11.86.
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung nicht in konventionellen Anlagen verwertet oder beseitigt werden können und daher in besonderen Betrieben behandelt werden müssen.

2 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
- Kunstdünger
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.)
- Labor- und Fotochemikalien
- Medikamente
- Motoren- und Speiseöle
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- Putz- und Reinigungsmittel
- Säuren und Laugen
- Thermometer

Pflichten des Inhabers

§ 12

Die InhaberInnen von Sonderabfällen oder anderer schadstoffhaltiger Abfälle sind verpflichtet diese den Verkaufsstellen zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, der regionalen Giftsammelstelle abzugeben.

§ 13

Wird ersatzlos gestrichen.

Verbote

§ 14

1 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden oder für den Bestand, den Betrieb oder die Leistungsfähigkeit von Abwasseranlagen schädlich sein können, dürfen nicht an die Kanalisation eingeleitet werden.

2 Verboten ist auch das Versickernlassen sowie die langfristige Lagerung solcher Stoffe in ungeeigneten Gebinden. Im weiteren dürfen Sonderabfälle auch nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden.

*Benzin- und Öl-
abscheider*

§ 15

1 Die Benützer von Benzin- und Ölabscheidern sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Leerung besorgt zu sein.

2 Die Gemeindebehörde kann stichprobenweise Kontrollen durchführen lassen.

c) Hauskehricht

Begriff

§ 16

1 Als Hauskehricht gelten alle übrigen Abfälle aus Wohnungen und deren Umgebung, also Abfälle, die gemäss § 8–10 weder verwertbar noch nach § 11 Sonderabfälle sind.

2 Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

*Ordentliche
Kehrichtabfuhr*

§ 17

1 Der ordentlichen Kehrichtabfuhr darf nur Hauskehricht (vgl. § 16) mitgegeben werden.

2 Der Gemeinderat legt die Anzahl der wöchentlichen Abfuhrtage fest.

3 Die zuständige Fachkommission legt in Absprache mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan und die Route fest.

*Behälter und
Gebinde*

§ 18

1 Für die Bereitstellung von Hauskehricht sind folgende Arten zulässig:

- Gut verschlossene, offizielle Kehrichtsäcke der Einwohnergemeinde Trimbach mit 17, 35, 60 und 110 Liter Inhalt.
- Gut verschlossene, private Säcke, sofern sie mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sind.
- Container für Mehrfamilienhäuser, sofern sie mit den offiziellen Kehrichtsäcken der Einwohnergemeinde Trimbach gefüllt sind. Im weiteren können darin auch private Gebinde mit entsprechenden Gebührenmarken deponiert werden. Sämtliche Gebinde müssen gut verschlossen sein.
- Container 800 Liter für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, sofern sie mit der entsprechenden Containerplombe versehen sind. Die Container dürfen nicht überfüllt sein, so dass der Deckel geschlossen werden kann.

- Sperrgut (Einzelstücke oder Bündel) bis 25 kg Gewicht und bis zu einer Grösse von 1,5 x 0,5 x 0,5 m, sofern es mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen ist.

2 Hauskehricht, der nicht gemäss diesen Vorschriften oder in nicht technisch einwandfreien und sauberen Gebinden bereitsteht, wird von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen.

- Bereitstellung* § 19
- 1 Die Behälter und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
 - 2 Wege, Trottoirs, Hauseingänge, Ein- und Ausfahrten dürfen nicht versperrt werden.
 - 3 Die Gemeinde kann die Abstellorte für den Kehricht bestimmen, falls es die Betriebsbedingungen erfordern (Zugänglichkeit, Gewährleistung des Verkehrsflusses usw.).

- Grobsperrgut* § 20
- Sperrgut kann in der zentralen Sammelstelle abgegeben werden.

- Vertrieb der Gebührenmittel* § 21
- 1 Der Vertrieb der offiziellen Trimbacher Kehrichtsäcke erfolgt über ein Netz von Verkaufsstellen.
 - 2 Gebührenmarken und Containerplomben sind bei der Einwohnerkontrolle erhältlich.

III. Finanzierung

- Finanzierung der Abfallbewirtschaftung* § 22
- 1 Die Finanzierung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der Abfälle erfolgt durch die Gemeinde, welche dafür, gemäss dem Verursacherprinzip (USG Art. 2) Gebühren erhebt.
 - 2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (§ 8), Direktanlieferungen zu Beseitigungsanlagen, Öl- und Benzinabscheiderleerung (§ 15) tragen die Abfallverursacher.

Gebühregrund- § 23
sätze 1 Die Kosten für die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Trim-
 bach sind finanziert durch:

- a) Kehrichtgebühren (Sackgebühr, Gebührenmarken, Containerplomben). Durch diese Gebühren werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung nicht verwertbarer Siedlungsabfälle (ohne Sonderabfälle), sowie Bau und Unterhalt der dezentralen Sammelstellen abgedeckt.
- b) Grünabfuhrgebühren (Jahresvignetten). Diese Gebühren decken mindestens 50 % der gesamten Kosten für die Abfuhr und Verwertung der kompostierbaren Abfälle (exkl. Häckseldienst).
- c) Eine einheitliche Grundgebühr pro Wohnung bzw. Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb. Diese Gebühr deckt den Aufwand für die allgemeine Verwaltung, die Information, die Einlagen in den kantonalen Altlastenfonds, die Entsorgung für die dezentralen Sammelstellen (Glas, Blech, ...), die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Altpapier, den ungedeckten Aufwand für den Häckseldienst und die ungedeckten Kosten für die Grünabfuhr (max. 50 %), die Aufwendungen für die Sonderabfallsammlung gemäss § 11 ff, sowie die Beseitigung von Tierkadavern und Konfiskaten.
- d) Abgaben für die Benutzung der zentralen Sammelstelle. Diese sind so bemessen, dass die Kosten für Bau, Unterhalt und Betrieb der zentralen Sammelstelle, sowie die Entsorgung der angelieferten Materialien (Altmetall, Grobsperrgut, usw.) gedeckt sind.

2 Die Höhe der einzelnen Gebühren und weiterer Tarife für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen sind, mit Ausnahme der Tarife für die zentrale Sammelstelle, im Gebührenreglement festgelegt.

3 Die Tarife für die zentrale Sammelstelle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind zusammen mit dem Abfallkalender zu publizieren.

Abfallrechnung § 24
 1 Die Abfallrechnung wird als Sonderrechnung geführt.

2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission mindestens jährlich die Höhe der Gebühren und Abgaben und beantragt dem Gemeinderat deren Anpassung gemäss den neuen Gegebenheiten.

IV. Schlussbestimmungen

- Ersatzvornahme* § 25
Werden Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt die zuständige Behörde nach Fristsetzung und Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.
- Beseitigung von Abfallablagerungen* § 26
Die zuständige Gemeindebehörde veranlasst die Beseitigung unzulässiger Abfallablagerungen. Sie kann die Grundeigentümer auch verpflichten, ungeeignete, störende oder zonenfremde Ansammlungen von Altmaterial aller Art auf eigene Kosten zu entfernen.
- Beschwerden* § 27
1 Beschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Reglements sind schriftlich an die zuständige Gemeindebehörde zu richten.
2 Gegen Entscheide und Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.
3 Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates können mit Beschwerde an das Bau- und Justizdepartement weitergezogen werden.
Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (VRG Kanton Solothurn § 85 i.V. m. SchKG Art. 80, Abs 2).
- Zuwiderhandlung* § 28
1 Zuwiderhandlungen in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege bzw. zur Separatsammlung (§ 4 Abs. 1 bzw. §§ 8, 9, 10 und 12), gegen das Abbrandverbot (§ 6) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.– bestraft.
2 Die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechts bleibt vorbehalten.
- Revision* § 29
Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und dem Bau- und Justizdepartement.
- Ausführungsbestimmungen* § 30
Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

- Inkrafttreten*
- § 31
- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1993 in Kraft.
 - 2 Sie ersetzt das Reglement über die Kehrrihtabfuhr vom 29. Januar 1974 sowie alle mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 1992.

Der Gemeindepräsident
Ernst Gomm

Der Gemeindeschreiber
Ernst Kunz

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 185 vom 12. Januar 1993.

Der Staatsschreiber
Dr. Konrad Schwaller

Nachträge:

§§ 3¹/3³/4³/8²/8³/9¹/9²/9³/12/17/20/23¹/23²/23³/24¹/24²

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2001.

Der Gemeindepräsident
Martin Straumann

Der Gemeindeschreiber
Röbi Wyss

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement am 16. Mai 2003.

Der Departementssekretär
Alfons Lack, Rechtsanwalt

Nachträge:

§§ 8⁴/10²/12/13/24²

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2008

Der Gemeinepräsident
Martin Straumann

Der Gemeindeschreiber
Röbi Wyss